

## **Satzung der Dresdner Juristischen Gesellschaft e.V.**

### **Fassung vom 12. Dezember 2006**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft führt den Namen "Dresdner Juristische Gesellschaft e.V."; sie hat ihren Sitz in Dresden und wird in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

(1) Die Gesellschaft hat den Zweck, einen fachübergreifenden wissenschaftlichen Meinungs-austausch zwischen Juristen der verschiedenen Berufszweige insbesondere durch Vortragsveranstaltungen und Diskussionsforen zu fördern. Die Veranstaltungen sollen über den Austausch fachlicher Anregungen und Erfahrungen hinaus auch dem persönlichen Kontakt der Mitglieder dienen. Ferner soll die Gesellschaft durch öffentliche Veranstaltungen das Verständnis für die Arbeit der juristischen Berufe und ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit fördern.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Auf schriftlichen Antrag kann Mitglied der Gesellschaft jede natürliche Person werden, die eine juristische Staatsprüfung oder eine juristische Diplomprüfung bestanden oder einen juristischen akademischen Grad erworben hat. Andere an der Rechtswissenschaft und ihrer Förderung interessierte natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften aus Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entschei-

det in allen Fällen der Vorstand; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Mitglieder, die sich in herausragender Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit. Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Weitere Rechte und Pflichten sind mit der Stellung eines Ehrenmitglieds nicht verbunden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss der Gesellschaft drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung der juristischen Person oder Auflösung der Personengemeinschaft.

(5) Das Ausscheiden aus der Gesellschaft begründet keine finanziellen Ausgleichsansprüche.

#### **§ 4 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister (Geschäftsführender Vorstand). Diese und etwaige weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Dieses bleibt bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Nachfolgers des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes stattfindet, im Amt.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands beschlussfähig. Die schriftliche Abstimmung ist zulässig. Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende allein zur Entscheidung befugt. Er muss die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem Geschäftsführenden Vorstand zur Beschlussfassung vorlegen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekanntgegebene Adresse (Post, Fax oder E-Mail) gerichtet ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin per Brief, Fax oder E-Mail zugegangen sein.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Falle kann die Einberufungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Entscheidung über den vom Schatzmeister vorzulegenden Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers,
3. die Entlastung des Vorstands.

(4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich für das nächste Geschäftsjahr beschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge herabzusetzen oder zu erlassen.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 8 Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder den Zwecken gröblich zuwiderhandelt oder wenn es mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Technische Universität Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke (Forschungszwecke) der Juristischen Fakultät zu verwenden hat.

Dresden, den 12. Dezember 2006